

69. 1. Darf der Zwangsversteigerungsrichter den Terminsraum während der Versteigerung verlassen?

2. Zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs, wenn die Amtspflichtverletzung eines Richters nur infolge hinzutretenden Fehlers eines anderen Richters Schaden verursacht hat.

RVO. §§ 73, 78, 80. BGB. § 249.

V. Zivilsenat. Urf. v. 13. Dezember 1933 i. S. Preuß. Staat (Weil.) w. L. (Bl.). V 302/33.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf einem zur Zwangsversteigerung stehenden Grundstücken waren für den Kläger in Abteilung III des Grundbuchs unter Nr. 32 eine Sicherungshypothek von 10363 RM. und ferner unter Nr. 29 — aber im Range hinter Nr. 32 — eine Darlehenshypothek von 10363 RM. eingetragen. Im Versteigerungstermin vom 31. Oktober 1927 blieb der Kürschnermeister F. Meistbietender; er erhielt durch Beschluß vom 5. Dezember 1927 den Zuschlag zu einem Bargebot von 50000 RM., wobei die Hypothek Nr. 32 bestehen blieb. Auf sofortige Beschwerde der Schuldnerin und eines anderen Gläubigers beschloß das Landgericht am 25. Januar 1928 die Verfassung des Zuschlags mit folgender Begründung:

Die Vorschrift des § 73 Abs. 1 ZPO., daß zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Schluß der Versteigerung mindestens eine Stunde liegen müsse, sei nicht gewahrt; denn aus der vom Richter abgegebenen dienlichen Äußerung ergebe sich, daß er unmittelbar nach der Aufforderung zur Abgabe von Geboten um 12.45 Uhr in eine in der Nähe des Gerichts befindliche Gastwirtschaft gegangen und von dort erst um 13.25 Uhr zurückgekehrt sei. Die Dauer dieses Fernbleibens könne nicht in die Terminszeit eingerechnet werden. Die Versteigerung sei um 14 Uhr geschlossen worden. Bei dieser Sachlage brauche nicht geprüft zu werden, ob die sonstigen von den Beschwerdeführern erhobenen Bemängelungen des Verfahrens bei der Versteigerung durchgriffen.

Im neuen Versteigerungstermin vom 6. Juli 1928 blieb F. wiederum Meistbietender, aber jetzt mit einem Bargebot von nur 28100 RM. Der Zuschlag wurde denessionaren seines Rechts aus dem Meistgebot erteilt, wobei die Hypothek Nr. 32 wiederum bestehen blieb. Auf die Hypothek Nr. 29 kam der Kläger nur mit einem Teilbetrag seiner Zinsforderung zur Hebung, während er mit dem Rest der Zinsen und mit der Stammforderung ausfiel.

Mit der Begründung, daß er aus dem früheren Meistgebot von 50000 RM. voll befriedigt worden wäre, sein Ausfall somit durch die im Beschluß des Landgerichts festgestellte Amtspflichtverletzung des Versteigerungsrichters verursacht worden sei, nahm er in Höhe seines Ausfalls den Beklagten in Anspruch, dem der Versteigerungsrichter als Streitgehülfe beitrug. Die Klage drang in allen Instanzen durch.

Gründe:

Ohne Grund bemängelt die Revision die Auffassung des Berufungsgerichts, daß im Verhalten des Versteigerungsrichters eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung gelegen habe. Für die Versteigerung, die in Preußen durch das Vollstreckungsgericht auszuführen ist (§ 35 ZVG.), schreibt § 73 ZVG. zwingend vor, daß zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Schluß der Versteigerung mindestens eine Stunde liegen muß. Durch diese Bestimmung soll einer übereilten Erledigung des Verfahrens vorgebeugt werden. Zum Wesen der vom Richter wahrzunehmenden Versteigerung gehört, daß er während der ganzen Dauer des Termins zur Entgegennahme von Geboten bereit ist. Das ist aber nur der Fall, wenn und solange der Richter an der Terminsstelle, d. h. in dem Raum, wo die Versteigerung stattfindet, zugegen ist. Von einer Terminsabhaltung durch den Richter kann überhaupt nur bei dessen persönlicher Anwesenheit die Rede sein. Es steht nichts entgegen, daß der Richter den Termin beliebig unterbreche. Nur muß er dann diesen für die Entscheidung über den Zuschlag wichtigen Vorgang im Protokoll ersichtlich machen; auch darf die Zeitdauer der Unterbrechung nicht in die Dauer der Versteigerung eingerechnet werden. Jedes Weggehen des Richters aus dem Versteigerungsraum bewirkt eine solche Unterbrechung. Dabei kann für diese Wirkung nicht unterschieden werden, ob das Fernsein lang oder kurz dauert, ob der Richter schnell wieder herbeigerufen werden kann oder nicht. Wenn im Schrifttum die Ansicht vertreten wird, eine Entfernung des Richters derart, daß er „in kürzester Frist“ wieder zur Stelle sein kann, bewirke keine Unterbrechung des Versteigerungstermins, so ist diese Meinung ohne gesetzliche Grundlage und nicht vereinbar mit dem Wesen eines vom Richter abzuhaltenden Termins, der begrifflich das Gegenwärtigsein des Richters erfordert. Die Bedeutung, die das Gesetz einer einstündigen Dauer der Versteigerung beilegt, verbietet eine mildere Auffassung. Zudem ist dem Leben mit einer klaren und strengen Durchführung des § 73 ZVG. mehr gedient als mit der Gestattung von Ausnahmen, deren Grenzen unbestimmt sind, die daher Zweifel und Streitigkeiten begünstigen.

Da im vorliegenden Fall von der Versteigerungsdauer von 12.45 bis 14 Uhr die Zeit von 40 Minuten, während deren der Richter abwesend war, abzuziehen ist, so war bei der Versteigerung am

31. Oktober 1927 die Frist des § 73 Abs. 1 ZPO. nicht gewahrt. Ob die durch die Entfernung des Richters bewirkte Unterbrechung des Termins Bietlustige von der Abgabe von Geboten abgehalten hat, ob sie für den sachlichen Verlauf und das Ergebnis der Versteigerung von Einfluß gewesen ist, hat keine Bedeutung. Denn die Gesetzesvorschrift über die Versteigerungsdauer ist schlechthin zwingend.

Eine Fahrlässigkeit des Richters findet das Berufungsgericht mit Recht darin, daß er sich in das Gasthaus begab, obschon ihm bei pflichtgemäß vorsichtiger Prüfung des Gesetzes zum mindesten Zweifel an der Zulässigkeit seines Handelns kommen mußten und, wie das Oberlandesgericht tatsächlich annimmt, auch gekommen sind. Die Bestimmung des § 73 ZPO. in Verbindung mit §§ 35, 36 daf. läßt klar erkennen, daß die Terminsabhaltung die dort vorgeschriebene Dauer haben muß. Daß aber von einem richterlichen Termin nicht die Rede sein kann, wenn sich der Richter für längere Zeit nicht nur aus dem Versteigerungstraum, sondern sogar von der Gerichtsstelle entfernt, ist eine sehr naheliegende Erkenntnis. Es handelt sich hier nicht etwa um die Auslegung nicht völlig klarer und in ihrer Bedeutung zweifelhafter Gesetzesvorschriften, in welchem Fall eine mildere Beurteilung eintreten könnte. Da dem als Richter amtierenden Streitgehilfen klar sein mußte, daß er unter eigener Verantwortlichkeit handelte, kann ihn auch eine ihm auf Anfrage von einem älteren erfahrenen Richter erteilte Auskunft, ein solches Weggehen während des Termins sei zulässig und üblich, zum mindesten nicht vom Vorwurf gewöhnlicher Fahrlässigkeit befreien. Hieran ändert die Tatsache nichts, daß der Streitgehilfe noch unerfahren im Amt war. Daß er die Frage in einem Erläuterungsbuch nachgeprüft habe, hat er selbst nicht behauptet. Aber wenn er es getan hätte, würde er nirgends einen Anhalt dafür gefunden haben, daß eine so lange dauernde Entfernung des Richters von der Gerichtsstelle, mag sie auch betart sein, daß er jederzeit schleunigst wieder herbeigerufen werden kann, keine Unterbrechung des Versteigerungstermins bewirke. Im Erläuterungsbuch von Jäckel-Güthe (6. Aufl. § 73 Erl. 1) wird eine kurze Entfernung des Richters so, daß er in kürzester Zeit wieder zur Stelle sein kann, für unschädlich erklärt. Reinhard-Müller (3. und 4. Aufl. § 73 Erl. III) erklären eine vorübergehende Entfernung aus dem Versteigerungstraum für zulässig, wenn der Richter alsbald wieder erscheinen könne. Auch Brand-Daur

(Die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen in der gerichtlichen Praxis S. 225) sprechen von Entfernung „aus dem Versteigerungszimmer“. Aus alledem aber ist nichts dafür zu entnehmen, daß diese Schriftsteller den fernliegenden Fall einer längeren Entfernung aus dem Gerichtsgebäude hätten für unschädlich erklären wollen.

Die weiteren Darlegungen des Berufungsurteils, daß die Versagung des Zuschlags auf das im Termin vom 31. Oktober 1927 abgegebene Bargebot von 50000 RM. dem Kläger im Vergleich zu dem Ergebnis der späteren Versteigerung den zugesprochenen Ausfall verursacht habe, und daß die vom Kläger auf seine Hypotheken angemeldeten Forderungen gegen die Vollstreckungsschuldnerin zu Recht bestanden hätten, liegen wesentlich auf tatsächlichem Gebiet. Sie sind von der Revision nicht angegriffen und lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Damit ist aber noch nicht ohne weiteres der ursächliche Zusammenhang des dem Kläger erwachsenen Schadens mit dem Versehen des Streitgehilfen gegeben. Das Oberlandesgericht sagt, dieser Zusammenhang liege auf der Hand und bedürfe keiner weiteren Erörterung. Jedoch ergeben sich in diesem Punkt Bedenken, die sich auch die Revision zu eigen gemacht hat.

Unmittelbar ist der Verlust des Klägers durch den die Zuschlagserteilung des Amtsgerichts aufhebenden Beschluß des Landgerichts verursacht worden. Bisher wurde davon ausgegangen, diese Zuschlagsversagung sei die notwendige Folge des vom Versteigerungsrichter begangenen Fehlers gewesen, daß er die Frist des § 73 ZPO. nicht einhielt. Das trifft jedoch nicht zu. Nach § 80 ZPO. dürfen Vorgänge im Versteigerungstermin, die nicht aus dem Protokoll ersichtlich sind, bei der Entscheidung über den Zuschlag nicht berücksichtigt werden. Bei Beachtung dieser Bestimmung hätte das Landgericht die Versagung des Zuschlags nicht auf den Weggang des Richters aus dem Termin gründen können. Das Protokoll enthält die Feststellungen, daß um 12.45 Uhr zur Abgabe von Geboten aufgefordert und um 2 Uhr der Schluß der Versteigerung verkündet worden sei. Über eine dazwischen liegende Terminsunterbrechung ist daraus nichts zu ersehen. Zwar ist die Niederschrift darin objektiv unvollständig, daß dieser wesentliche Vorgang nicht mit protokolliert worden ist. Seine Feststellung auf Grund dienstlicher Auskunft des Richters erlaubt aber angesichts der Bestimmung des § 80 ZPO. nicht seine

Berücksichtigung. Die Beweisraft des Protokolls könnte nur durch den Nachweis der Fälschung, d. h. der wissentlich falschen Beurkundung, erschüttert werden (§ 164 ZPO.). Davon kann hier aber nicht die Rede sein. Denn der Versteigerungsrichter hat den Vorgang fahrlässig für unerheblich gehalten und die Protokollierung aus dieser falschen Einstellung heraus unterlassen. Auch wenn man den Nachweis objektiver Unrichtigkeit des Protokollierten für wirksam hält, so kommt das hier doch nicht in Betracht, weil das Protokollierte, nämlich die Zeitangabe der Aufforderung zum Bieten und des Versteigerungsschlusses, richtig ist. Der Fehler liegt darin, daß ein wichtiger Vorgang weggelassen wurde. Mit dem Nachweis des tatsächlichen Verlaufs kann jedoch dessen Berücksichtigung nicht begründet werden. Weil sich die in Wahrheit vorliegende Nichtwahrung der Stundenfrist nicht aus dem Protokoll ergibt, durfte sie bei der Entscheidung über den Zuschlag nicht berücksichtigt werden. Danach hat das Landgericht den vom Amtsgericht auf die Versteigerung vom 31. Oktober 1927 erteilten Zuschlag zu Unrecht mit der Begründung der Nichtwahrung der einstündigen Frist des § 73 ZVG. aufgehoben. Ob der Beschluß etwa auf Grund anderer bisher nicht erörterter Fehler in dem vom Versteigerungsrichter eingeschlagenen Verfahren im Ergebnis richtig ist, kommt hier nicht in Betracht. Der Fehler des Streitgehüfen, auf den die Klage gestützt ist und den das Berufungsgericht zur Grundlage der Verurteilung gemacht hat, brauchte die Schädigung des Klägers nicht herbeizuführen. Er hat dazu erst infolge eines weiteren Fehlers des Landgerichts geführt.

Es fragt sich, ob bei dieser Sachlage noch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Amtsvergehen des Streitgehüfen und dem Schaden des Klägers anzunehmen ist. Im tatsächlichen Verlauf besteht er sicher. Denn wenn der Versteigerungsrichter nicht den Fehler der Terminsunterbrechung gemacht hätte, so wäre das Landgericht nicht zu seinem Beschluß, wie er jetzt vorliegt, gekommen. Zur Annahme eines ursächlichen Zusammenhangs im Rechtsinn gehört jedoch weiter, daß ein „adäquater Kausalzusammenhang“ vorliege. Ein solcher besteht dann, wenn eine Handlung oder Unterlassung im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung des eingetretenen Erfolgs geeignet gewesen ist (RGZ. Bd. 81 S. 359,

Bd. 133 S. 127, Bd. 135 S. 154). Eine solche Verknüpfung ist aber zwischen dem Versehen des Versteigerungsrichters und der Zuschlagsverfugung gegeben. Ohne jenen Fehler wäre es nicht zu dem des Beschwerdegerichts gekommen. Das Versehen des Versteigerungsrichters belastete das Verfahren mit einem erheblichen Mangel. Es lag nicht jenseits aller Erfahrung und außerhalb jeder vernünftigen Berechnung, daß dieser Fehler den Rechtsbestand des Zuschlags in Frage stellen könnte, obschon erst ein weiterer richterlicher Mißgriff, nämlich die Nichtbeachtung des § 80 BGG. durch das Beschwerdegericht, zur Verfugung des Zuschlags führte und der erste vom Versteigerungsrichter begangene Fehler ohne den weiteren Fehler des Beschwerdegerichts unschädlich geblieben wäre. Aus diesen Gründen ist mit dem Berufungsgericht der Fehler des Streitgehilfen als für die durch die Zuschlagsverfugung herbeigeführte Schädigung des Klägers ursächlich anzusehen.

Daran, daß der den Zuschlag verfugende Beschluß des Landgerichts jedenfalls mit der vorliegenden Begründung nicht hätte ergehen dürfen, knüpft sich die Frage, ob gegen den Kläger die Bestimmung des § 839 Abs. 3 BGB. eingreift, wonach die Ersatzpflicht nicht eintritt, wenn der Verletzte schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Das ist hier jedoch nicht der Fall, weil der Kläger nicht zur Einlegung einer weiteren Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts befugt war. Nach § 97 BGG. hat ein Beschwerderecht gegen die Zuschlagsverfugung nicht jeder Beteiligte, sondern nur ein die Versteigerung betreibender Gläubiger. Der Kläger gehörte aber nicht zum Kreise dieser Personen.